

# STATUTEN

## des Vereins

### „Hoch- und Deutschmeister (ehemalige Angehörige des Inf.Rgt. Nr.4)“

ZVR-Zl. 442982142

#### § 1 Titel und Art des Vereins

1. Der Verein führt den Namen  
**„Hoch- und Deutschmeister (ehemalige Angehörige des Inf.Rgt. Nr.4)“**
2. Der Verein ist vollkommen selbstständig, überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

#### § 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in WIEN.

#### § 3 Zweck des Vereins, Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege der österreichischen Soldatentradition, insbesondere die des ehemaligen Infanterieregiment (Inf.Rgt.) Nr. 4 Hoch- und Deutschmeister und seiner militärischen Nachfolgeorganisationen.
2. Als ideelle Mittel dienen
  - a) Gegenseitige Unterstützung durch Rat und Tat.
  - b) Förderung des Gedenkens durch die Abhaltung und Unterstützung von kameradschaftlichen Zusammenkünften im In- und Ausland sowie durch Publikationen und Vorträge.
  - c) Pflege des Wehrgedankens im Interesse der Republik Österreich.
  - d) Förderung des Gedenkens der gefallenen, vermissten und verstorbenen Kameraden durch die Abhaltung von Feiern.
3. Die materiellen Mittel zur Erreichung des Zwecks werden
  - a) durch Mitgliedsbeiträge,
  - b) durch freiwillige Spenden,
  - c) durch Reinerträge von Veranstaltungen, Publikationen und Vorträgen und
  - d) durch Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften aufgebracht.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Als Ausweis dient die Mitgliedskarte.
2. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) unterstützenden Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern und
  - d) Ehrenobmännern.

- zu a) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der im Bundesheer der 1. Republik gedient hat. Weiters österr. Bürger, die von 1938 bis 1945 Soldaten waren und Soldaten, die im Bundesheer der 2. Republik gedient haben oder sich noch im Aktivstand befinden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist jedoch das Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich. Familienangehörige von ordentlichen Mitgliedern können ebenfalls als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
  - zu b) Unterstützende Mitglieder können Einzelpersonen oder juristische Personen sein.
  - zu c) Personen, die sich im Interesse des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können Ehrenmitglieder werden.
  - zu d) Zu Ehrenobmänner können jene Personen werden, die sich als Obmänner oder Obmannstellvertreter über eine langjährige Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand und in der Generalversammlung.
3. Über die Aufnahme der ordentlichen und unterstützenden Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Aufnahme von Mitgliedern abzulehnen.
  4. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenobmännern entscheidet die Generalversammlung über Antrag des Vorstandes.
  5. Die Mitgliedschaft endet durch
    - a) Tod,
    - b) Streichung,
    - c) freiwilligen Austritt, jedoch erst mit Beendigung des Kalenderjahres
    - d) Ausschluss, der vom Vorstand zu beschließen ist, sowie
    - e) Beendigung der juristischen Person.
    - zu b) wenn das Mitglied trotz mehrfachen Ermahnens mit dem Mitgliedsbeitrag, nach Ablauf eines Kalenderjahres, im Rückstand ist.
    - zu c) die Verpflichtung den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen besteht jedoch in diesem Falle bis Ende des laufenden Jahres.
    - zu d) dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb von zwei Monaten gegen den Ausschluss bei der Generalversammlung zu berufen.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten und alles zur Förderung des Vereins und seiner Interessen zu tun. Es hat das Recht an Veranstaltungen aller Art teilzunehmen. Die Mitglieder haben das Deutschmeistertum auch außerhalb des Vereins würdig zu vertreten und alles zu unterlassen was den Interessen des Vereins Schaden zufügen würde.
2. Das aktive und passive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenobmänner.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer und
4. das Schiedsgericht.

## § 7 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Außerordentliche Generalversammlungen finden nur dann statt, wenn es der Vorstand aus wichtigen Gründen für notwendig erachtet oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Abhaltung verlangen oder wenn die Einberufung durch die Rechnungsprüfer erforderlich erscheint. In jedem Falle sind alle Mitglieder 14 Tage vorher über Ort, Tag und Zeit der Versammlung sowie über die Tagesordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Mitglieder haben das Recht, acht Tage vor der Versammlung, schriftlich Anträge einzubringen (Datum des Poststempels). Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Stimmrechtsvollmacht ist zulässig.
2. Sollte die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Stunde nicht gegeben sein, so kann nach einer halben Stunde Wartezeit, bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern, die Generalversammlung mit derselben Tagesordnung als beschlussfähig abgehalten werden. Alle Beschlüsse und Wahlen werden, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit rechtskräftig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. In den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen:
  - a) Entgegennahme des Berichts des Obmanns oder dessen Stellvertreters,
  - b) Entgegennahme des Berichts des Kassiers oder dessen Stellvertreters,
  - c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und deren Antrag auf Entlastung des Vorstands,
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
  - e) Behandlung von eingebrachten Anträgen,
  - f) Beschlussfassung über Änderung von Statuten,
  - g) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenobmännern,
  - i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Obmann,
  - b) dem Obmannstellvertreter,
  - c) dem Kassier und
  - d) dem Schriftführer.

2. Alle Mitglieder des Vorstandes haben Sitz- und Stimmrecht. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind bei Anwesenheit von der Hälfte der Vorstandsmitglieder rechtskräftig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 9 Obliegenheiten des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands kann bis zur nächsten Generalversammlung ein Mitglied in den Vorstand kooptiert werden (ausgenommen der Obmann).
2. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt, wenn die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sofort, sonst 14 Tage nach Zugang der Rücktrittserklärung wirksam.
3. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere obliegt ihm die Führung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufnahme von Mitgliedern, die Erledigung des Schriftverkehrs, die Organisation von Vereinsabenden, von Veranstaltungen, von Festen und Ausflügen, die Einberufung der Generalversammlung, die Zusendung von Mitteilungen über Vereinsangelegenheiten, die Beschlussfassung über Verleihung von Auszeichnungen, die Beschlussfassung über den Ankauf von Gegenständen, welche im Interesse des Vereins liegen sowie Zuerkennung von Spenden und Unterstützungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

#### § 10 Agenden der einzelnen Funktionäre

1. Der Obmann oder im Verhinderungsfall der Obmannstellvertreter führt bei allen Sitzungen und bei sonstigen Anlässen den Vorsitz. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden sowie gegenüber dritten Personen. Er sorgt für die Durchführung aller gefassten Beschlüsse und beruft die Sitzungen des Vorstandes ein.
2. Der Kassier bzw. dessen Stellvertreter besorgen das Inkasso. Er sorgt für die genaue Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben. Er verwaltet das Vereinsvermögen entsprechend den Beschlüssen des Vorstands und ist über Aufforderung des Obmanns verpflichtet, dem Vorstand jederzeit über das Barvermögen Auskunft zu geben und Einsicht in die Kassabücher und Belege zu gewähren.
3. Der Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter verfasst die Sitzungsprotokolle und führt über Weisung den gesamten Schriftverkehr durch.
4. Die Aufgaben der Beisitzer werden durch den Obmann bei den Vorstandssitzungen festgelegt.

5. Alle Funktionäre des Vereins üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Persönliche Ausgaben werden nur dann vergütet, wenn sie im Interesse des Vereins gelegen waren. Sonstige Ausgaben können nur auf Grund eines Beschlusses veranlasst werden.

#### § 11 Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer sind ein eigenes Kontrollorgan des Vereins. Sie haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Im Verein sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher.

#### § 12 Das Schiedsgericht

1. Alle aus dem Verhältnis der Zugehörigkeit zum Verein entstehenden Streitigkeiten regelt ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht. Jeder Streitteil macht binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch den Vorstand je ein Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand namhaft. Bei Befangenheit eines Mitglieds des Schiedsgerichtes ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Über Berufungen gegen das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern endgültig der Vorstand als 2. Instanz.
2. Wenn Streitigkeiten mit Mitgliedern des Vorstands bestehen ist gleich wie bei 1. vorzugehen. Über Berufungen gegen dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig die Generalversammlung als 2. Instanz.
3. In allen Fällen ist einfache Stimmenmehrheit sowie die vollzählige Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichtes erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet jedoch bei Stimmengleichheit.

#### § 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit eine eigene hiezu einberufene Generalversammlung. Bei dieser Generalversammlung ist analog zu § 7 dieser Statuten zu verfahren.
2. Die auflösende Generalversammlung beschließt die karitative Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

Wien, am 8.Mai 2019